

Alexander Reitingер

RECHTSANWALTSKANZLEI

Schöne Aussicht 48

96515 Sonneberg

Telefon (0 36 75) 70 72 20

Telefax (0 36 75) 70 72 21

e-mail: kanzlei@rechtsanwalt-reitingер.de

Rechtsanwaltskanzlei Reitingер · Schöne Aussicht 48 · 96515 Sonneberg

Vorab per Telefax und per Expresspost

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Bergaufsicht
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Fachanwalt für Verwaltungsrecht Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

zugelassen beim Landgericht Meiningen und
beim Thüringer Oberlandesgericht Jena

Bürozeiten:

Dienstag, Donnerstag, und Freitag 9-12 Uhr
und Montag bis Donnerstag 14-17 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

Datum: 10.08.2018

Geschäfts-Nr. 00101/15 Re / AR

(Bitte bei allen Schreiben und Zahlungen angeben)

Umwelt- und Naturschutzverbände ./ Haldenerweiterungen Hattorf
Ihr Zeichen: 34/Hef 76 d 40-11-314-30/248 II
Ihr Zeichen: Standort Hattorf in Philippsthal

Erweiterung der Rückstandshalde des Werkes Werra Standort Hattorf in Philippsthal
bergrechtliche Planfeststellungsverfahren 2. Planänderung und Ergänzung
Hier: Auslegung der geänderten und ergänzten Planunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf die bisherigen Bevollmächtigungen und zeige darüber hinaus unter Vollmachtvorlage an, dass ich nunmehr auch

- den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), vertreten durch den Vorstand, sowie
- den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V. (BUND Hessen), vertreten durch den Vorstand,

anwältlich vertrete.

Die Vollmacht sowie die Satzungen des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. und des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V. werden in Kopie als **Anlagenkonvolut 1** beigelegt. Die beiden Verbände sind anerkannte Naturschutzverbände und beteiligungsfähig, ihre Betroffenheit ergibt sich aus § 2 (BUND) und § 3 (BUND Hessen) der jeweiligen Satzung.

Die nunmehr ebenfalls vertretenen Naturschutzverbände BUND (Bundesverband) und BUND Hessen haben bereits Einwendungen im bisherigen Planfeststellungsverfahren vorgetragen. Auf diese wird ergänzend Bezug genommen.

Sparkasse Sonneberg (BLZ 840 547 22) 300 913 893
IBAN: DE53 8405 4722 0300 9138 93
BIC-/SWIFT-Code: HELADEF1SON
Steuernummer Finanzamt Sonneberg 170/261/00712

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten mache ich für diese auch bezüglich der 2. Planergänzung folgende Einwendungen geltend:

I. Vorbemerkung und allgemeine Bezugnahme auf bisherigen Einwendungsvortrag

Zunächst wird weiterhin auf die bisherigen umfassenden Einwendungen im Planfeststellungsverfahren Bezug genommen und diese weiterhin vollumfänglich aufrechterhalten. Dies schließt auch die bisherigen Einwendungen des BUND Hessen und des BUND Bund im vorliegenden Verfahren mit ein.

Die Einwände haben sich nicht erledigt.

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der komplexen Antragsunterlagen und der hierfür vergleichsweise kurzen Auslegungszeit extreme Schwierigkeiten bestehen, den Sachverhalt ordnungsgemäß und vollständig durchzuarbeiten und alle relevanten Zusammenhänge festzustellen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass eine extreme Untergliederung der Antragsunterlagen erfolgte und umfassend mit Querverweisen gearbeitet wird, sodass eine vollständige Durcharbeitung der Unterlagen äußerst erschwert wird.

Vor allem in Bezug auf die Änderung der Antragsunterlagen wäre eine vollständige Neueinreichung erforderlich gewesen, da teilweise die Änderungen nicht kompatibel erscheinen bzw. die Sachbearbeitung deutlich erschwert wenn nicht gar unmöglich macht.

Die Übersicht bzw. die sogenannte allgemeinverständliche Zusammenfassung ist wiederum zu unkonkret, um als Arbeitsmaterial zu dienen.

Insoweit wird ebenfalls gerügt, dass der Einwendungsausschluss im Rahmen der Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung unzulässig ist.

Dies gilt erst recht im vorgenannten Fall mit den extrem kurzen Auslegungsfristen.

Im Übrigen verweise ich auf die Regelungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes.

II. Kurzdarstellung der Planänderung und Zusammenfassung der Einwendungen

Durch die Planänderung soll in nunmehr zwei Phasen die Halde errichtet werden.

In der ersten Phase soll ohne Kontakt zur Althalde auf einer veränderten mineralischen Basisabdichtung eine Teilfläche beschüttet werden. In Randbereichen soll diese Teilfläche auch eine Entwässerungsschicht erhalten.

Innerhalb dieser ersten Phase soll eine Basisabdichtung zur Althalde getestet und aufgebaut werden sowie ggf. weiter an einer Folienabdichtung unter Berücksichtigung der entsprechenden Scherkräfte geforscht werden. Damit soll die eingestandene nach wie vor vorhandene Restinfiltration zu einem späteren Zeitpunkt in den Griff bekommen werden.

Gleichzeitig werden Forschungsarbeiten bezüglich der Abdeckung der Halden forciert und Teilflächen der Halden für Polderabdeckungen vorgesehen.

In der zweiten Phase soll dann - entsprechend den Ergebnissen der Forschung - die Althalde im Anschüttungsbereich mit einer mineralischen Basisabdichtung versehen werden und die für die Gesamthalde vorgesehene Basisabdichtung weiter optimiert werden. In der Nachbetriebsphase ab 2060 soll dann eine Haldenabdichtung sowohl der Alt- als auch der Neuhalde realisiert werden.

Aufgrund des nicht realisierbaren Anschlusses an die Althalde in der ersten Phase wird mit einem erhöhten Haldenwasseranfall gerechnet.

Nach den Antragsunterlagen ist mit einem nicht unerheblichen Umfang des Eintrages von Haldensickerwässern (Restinfiltration) trotz Basisabdichtung zu rechnen.

Darüber hinaus wird ein erheblicher Haldenwasseranfall über mehrere Jahrhunderte prognostiziert. Die Entsorgung soll über das Oberflächengewässer Werra erfolgen.

Eine effektive Sanierung der Althalde und der Bestandshalde ist derzeit nicht vorgesehen bzw. nur als Konzept in Aussicht gestellt.

Das Vorhaben ist weiterhin nicht genehmigungsfähig und kann nicht planfestgestellt werden.

Es werden im Wesentlichen folgende bisherigen Einwendungen vertieft bzw. aufgrund der neuen Antragsunterlagen geltend gemacht:

1. Vermeidbarkeit des Vorhabens durch Versatz
2. Vermeidbarkeit der unmittelbaren Beeinträchtigung durch andere vorzugswürdigere Varianten mit geringerer Schutzgutverletzung
3. Unzumutbare Staubbelastung einschließlich Schwermetallbelastung durch das streitgegenständliche Vorhaben
4. Unzumutbare Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung durch unzulässige Beeinträchtigung des Grundwassers mit Salzen und Schwermetallen
5. Unzumutbare Beeinträchtigung durch den Haldenkörper mit Erdrückungswirkung sowie unzulässiger Verschattung
6. Vermeidbare und damit unzulässige Beeinträchtigung besonders geschützter Arten durch vermeidbare Zerstörung des Waldes und Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Werra bis Treffurt mit den dort geschützten Zielarten.
7. Unzulässige Beeinträchtigung des Grundwassers
8. Unzulässige, weil vermeidbare, Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch die Einleitung von Halden- und Produktionsabwässern

Die Änderungen sind im Übrigen derartig umfangreich, dass eine erneute Erörterung unabdingbar ist.

III. Bezugnahme

Ich nehme zunächst vollinhaltlich Bezug auf die beigefügte sachverständige Stellungnahme des Herrn Dr. Krupp als ausgewiesenen Experten im Kalibergbau und dessen Folgen für die Umwelt

vom 06.08.2017 (**Anlage 2**) sowie auf die dort verwiesene sachverständige Stellungnahme des Herrn Dr. Krupp vom 15.07.2018 (zum Haldenverfahren Zielitz - **Anlage 3**) und mache diese Ausführungen vollinhaltlich zum Gegenstand des Einwendungsvortrages.

Ebenso nehme ich Bezug auf die Behördenstellungen

- des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10.05.2017,
- des Thüringer Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 27.04.2017,
- des HLNUG vom 28.09.2017,
- des HLNUG vom 14.06.2017 sowie
- des Dezernates 31-6 vom 24.05.2017

Weiterhin wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel vom 11.07.2017 an die Antragstellerin.

Diese Bezugnahmen beinhalten im Wesentlichen zum Planungsstand 1. Änderung, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Die fehlende Genehmigungsfähigkeit betrifft danach

- die fehlende Standfestigkeit der Halde,
- die geomechanischen Belastungen auf den Untergrund mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Gewässerqualität (Ausbreitung von Salzabwasser),
- die weitere mögliche Ausbreitung von Salzabwasser von der Althalde und der Neuhalde einschließlich der Restinfiltration,
- die untauglichen bzw. nicht nachvollziehbaren Abdichtungen (Basisabdichtung), die nach wie vor gegebene unzulässige Beeinträchtigung der vorgeschädigten Grund- und Oberflächengewässer,
- die im Zusammenhang mit der geomechanischen Einwirkung der Halde auf den Untergrund wahrscheinliche Schaffung neuer Wegsamkeiten für aufströmende Salzabwässer und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser,
- die fehlende Konzeption entsprechend der Bewirtschaftungsplanung 2027 zur Entsorgung der Haldenwässer einschließlich der Problematik der Sicherheitsleistung für den Betrieb von weiteren 800 Jahren für Eindampfungsanlagen.

IV. Einwendungen

1. Vermeidbarkeit der Aufhaldung

Die Aufhaldung im vorgenannten Umfang ist, erst Recht zur dauerhaften Lagerung, vermeidbar.

Es fehlt hier an der Erforderlichkeit der Aufhaldung, erst recht im vorgenannten Umfang.

Eine abstoßfreie Produktion ist auch in jedem Kalirevier möglich.

a) Bezugnahme Dr. Krupp Anlage 1

Ich nehme hier nochmals vollumfänglich Bezug auf die Ausführungen des Herrn Dr. Krupp, insbesondere auf S. 10 ff. der gutachterlichen Stellungnahme vom 06.08.2018 (**Anlage 2**) und S. 23 ff. der gutachterlichen Stellungnahme vom 15.07.2018 (**Anlage 3**).

Dabei ist folgendes festzustellen:

- Eine Überprüfung des bestehenden Grubenvolumens hat gezeigt, dass die Antragstellerin falsche unzutreffende Angaben gemacht hat und nicht stimmen kann. Hier ist von der Antragstellerin eine detaillierte Hohlraumberechnung vorzulegen.
- Insgesamt ist die Volumenbilanz Abbau/Wertstoffgewinnung/Versatz ausgeglichen und es besteht von daher keine Notwendigkeit für (permanente) neue Rückstandshalden.
- Im Fall der Haldenerweiterung Hattorf ist aufgrund der bisherigen Kaligewinnung zusätzlich sehr viel alter Hohlraum vorhanden, weil bisher die Fabrikrückstände nicht in den Versatz gegangen sind. Da es einfacher ist, frische Rückstände „ex Fabrik“ zu versetzen als bereits länger auf Halde liegende Rückstandssalze, sollten diese künftig anfallenden Rückstände bevorzugt in die alten Bergwerksfelder eingespült werden. Verbleibender Hohlraum kann dann später bzw. bei der Bergwerksstilllegung durch Rückbau der Bestandshalden versetzt werden.
- Es existiert eine effektive Versatztechnologie, die durch das Spülversatzverfahren vorhanden und seit vielen Jahrzehnten im deutschen Kalibergbau Stand der Technik ist, auch an andern Kali-Standorten der Antragstellerin. Die von der Antragstellerin vorgebrachten Gründe gegen den Spülversatz sind konstruiert und vorgeschoben.

Zusammenfassend ist danach festzustellen, dass der alternative Lagerstättenabbau (Langkammerabbau) nicht nur die Aufhaldung vermeidet, sondern gleichzeitig die sonst unzulässige Verschwendung von Rohstoffen verhindert.

Durch die Vermeidung der Aufhaldung werden nicht nur Arbeitsplätze von Morgen, sondern auch von Übermorgen gesichert!

b) Verwertung im Übrigen – Anlagenkonvolut 4

Auch eine übertägige Verwertung der Abraumsalze und Haldenwässer ist möglich.

Hier verweise ich weiterhin auf die bisherigen Einwendungen nebst Nachweise gemäß Schreiben vom 09.07.2015 unter Ziffer IV. und die zum Zwecke des Nachweises und der Substantiierung vorgelegten Ausdrücke einer vorbereiteten, aber nicht vorgestellten Präsentation und Stellungnahmen der Firma K-UTEK Salt Technologies

Auch auf die dortigen Ausführungen nehme ich vollinhaltlich Bezug. Die Präsentationen und die Stellungnahmen sind weiterhin Gegenstand des Einwendungsvortrages.

c) Fehlerhafte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Betrachtung der K+S Kali GmbH zur Unwirtschaftlichkeit lässt - neben der rechtlichen Unzulässigkeit – eine von zwei wesentlichen Komponenten in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung außen vor - die Abwasserabgabe.

Hier verweise ich weiterhin auf die bisherigen Einwendungen nebst Nachweise gemäß Schreiben vom 09.07.2015 unter Ziffer IV. (Seite 4 und 5)

Derzeit wird im Bundesland Hessen das Salzabwasser mit einer Mineralisation von 362 g je Liter – witziger Weise - wie vollbiologisch gereinigtes kommunales Abwasser behandelt und mit knapp 50 Cent je Kubikmeter Abwasserabgabe belegt.

Würde man diese Zahlen zugrunde legen - was nicht gerechtfertigt ist, dazu später - würden sich hier Zusatzkosten von mehr als 12,5 Millionen € für den Zeitraum bis 2072 ergeben.

Würde man richtigerweise entsprechend der Fischgiftigkeit einen Betrag von 5,00 € je Kubikmeter Salzabwasser festsetzen, würden bereits für diesen Zeitraum 100 Millionen € Abwasserabgabe fällig werden - unter Berücksichtigung der jetzigen Festlegungen.

Berücksichtigt man allerdings den Zeitraum von 2042 bis 2849 (807 Jahre) mit einer Gesamthaldenwassermenge prognostiziert von 519 Millionen m³, ergibt dies unter Berücksichtigung des bisherigen - viel zu niedrigen - Abwasserabgabebesatzes von ca. 0,5 € je Kubikmeter Salzabwasser eine Abwasserabgabe von 259,50 Millionen €.

Würde man richtigerweise eine Abwasserabgabe von 5,00 € je Kubikmeter Salzabwasser berücksichtigen - richtige Fischgiftigkeitsuntersuchung unterstellt - ergäbe sich hier ein Betrag in Höhe von 2,595 Milliarden €.

Dies alles nur für die Halde Hattorf und nur für die Einleitung in das Oberflächengewässer.

Hinzu kommt noch die Einleitung in das Grundwasser durch sog. Restinfiltration.

Selbst unter Berücksichtigung einer Barabzinsung zur Auflösung einer entsprechenden Rückstellung muss nicht weiter diskutiert werden, dass diese Fakten in die Wirtschaftlichkeitsberechnung keinen Eingang gefunden haben und hier die K+S Kali GmbH von einer zukünftig kostenlosen Entsorgung von Salzabwasser, welches als Haldenwasser anfällt, ausgeht.

Auch im Rahmen der Rückstellung sind diese Kosten nicht berücksichtigt worden.

Ebenso ist an dieser Stelle festzustellen, dass auch über beantragten Genehmigungszeitraum hinaus weiterer Haldenbedarf besteht. Dies beinhaltet weitere zusätzliche Kosten, um die Lagerstätten ordnungsgemäß zu erschöpfen.

Auch diese zusätzlichen Kosten sind in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht enthalten.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind daher untauglich, soweit es um die sachgerechte Vermeidung fester und flüssiger Rückstände geht.

Eine funktionsfähige Abdeckung und Abdichtung der Halden mit einer vollständigen Vermeidung der Haldenwässer ist weder für die Betriebsphase noch für die Nachbetriebsphase vorgesehen.

Dementsprechend sind – als weitere Komponente – auch die Rohrleitungsanlagen und Stapelbecken für die Haldenwasserentsorgung über den Bestandszeitraum von mehreren hundert Jahren zu unterhalten, zu betreiben und in regelmäßigen Abständen zu erneuern. Auch diese Kosten sind – wie vom RP Kassel im Bezug genommenen Schreiben gefordert – als Sicherheit zu berücksichtigen und daher in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit einzubeziehen.

Nur allein die Reinvestition der Rohrleitungsanlage alle 50 Jahre (Abschreibungsdauer bei guter Wartung) von mind. 10 Mio. € ergibt bis zum Jahr 2169 Zusatzkosten von mindestens 30 Mio. € und für die weiteren 800 Jahre mindestens 160 Mio. €.

Sollen diese Lasten die Allgemeinheit der zukünftigen Generationen nur für einen kurzzeitigen Gewinn eines Privatunternehmens tragen?

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind daher untauglich, soweit es um die sachgerechte Vermeidung fester und flüssiger Rückstände geht.

An dieser Stelle darf ich auch darauf hinweisen, dass selbst sogenannte Schwellenländer in Asien ausschließlich die abstoßfreie Produktion von kalihaltigen Düngemitteln genehmigen.

Die Bundesrepublik Deutschland sollte keinen Qualitätsstandard in Sachen Abfallvermeidung genehmigen, der unter dem Dritte-Welt-Standard liegt.

2. Vermeidbarkeit der unmittelbaren Beeinträchtigung durch andere vorzugsfördernde Varianten mit geringer Schutzgutverletzung

Zunächst wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass an dem Thema Spülversatz kein Weg vorbeiführt. Auf die Ausführungen des Herrn Dr. Krupp in **Anlage 2 und 3** der beigefügten Stellungnahme wird wiederum verwiesen.

Eine weitere Aufhaldung ist nicht erforderlich. Vorsorglich und unter Aufrechterhaltung der oben genannten Ausführungen wird jedoch noch ergänzend zu Fragen der Alternativen wie folgt vortragen:

a) Sanierungsalternative

Die vorhandene Halde hat nach wie vor keine Basisabdichtung. Eine Sanierung der Halde mit entsprechenden Abdichtungen ist aufgrund der Steilheit der Hänge derzeit nicht und zukünftig möglicherweise nur teilweise bzw. unzureichend möglich. Das System der letzten Schüttung verhindert den Haldenwasseranfall dauerhaft nicht, eine geeignete Abdeckung zur Vermeidung von Halden- und Sickerwässern liegt bisher nicht vor.

Als Notalternative bietet sich hier an,

- durch Anbringung einer ausreichend dimensionierten und funktionsfähigen Basisabdichtung mit einer Filterstrecke rings um die Bestandshalde und

und

- durch Aufhaldung von in zeitlicher Hinsicht unvermeidbaren Salzabfällen auf die zuvor aufgebrauchte effektive Basisabdichtungen (1. Phase)

die Steilheit der Salzhalde im Bestand zu verringern, um dann eine DIN-gerechte Basisabdichtung der Gesamthalde zu ermöglichen.

In diesem Notszenario (Vorrang der Vermeidung durch Spülversatz bleibt bestehen) könnte zeitnah der Althaldenbestand fachgerecht saniert werden und eine Infiltration möglichst verhindert werden.

Durch den wesentlich geringeren Neigungswinkel sind dann auch Abdichtungen nach DIN mit entsprechenden zulässigen Durchlässigkeitsbeiwerten auftragbar. Dies führt zu einer wesentlichen Verringerung der Restinfiltration der Althalden und damit zur Herstellung eines Sanierungseffektes.

Der Flächenverbrauch wäre hier geringer und im Verhältnis zum Sanierungserfolg jedenfalls eher vertretbar als eine unsanierte Neuaufschüttung. Durch den flacheren Winkel würden die statisch wirkenden Kräfte eher kompensiert werden, so dass effektivere Basisabdichtungssysteme zum Einsatz kommen könnten.

3. Unzumutbare Staubbelastung

Entgegen den Antragsunterlagen - hier die Ausführungen in Band 3-22e - kann nicht von einer unbeachtlichen Staubbelastung ausgegangen werden.

Die Antragsunterlagen sind schon bereits insoweit fehlerhaft, als dass davon ausgegangen wird, dass regelmäßig Windereignisse nur im Zusammenhang mit Feuchtigkeit (Regenwetter) stehen und deshalb von vorneherein eine Staubbelastung nicht in Betracht gezogen werden kann.

Die Annahme der Antragstellerin ist unzutreffend.

Unabhängig davon, dass für diese Annahme eine verifizierbare und durch meteorologische Daten gestützte Prognose nicht vorliegt und sie damit per se untauglich ist, liegen auch tatsächlich Anhaltspunkte für das Gegenteil vor.

Ich verweise hier zunächst auf die Ausführungen des Herrn Dr. Krupp in seiner Stellungnahme vom 15.07.2018 gemäß **Anlage 3** (S. 37 ff.) und nehme auch hier vollinhaltlich Bezug.

Weiterhin verweise ich auf den dem Einwendungsvortrag als **Anlage 4** beigefügten Newsletter der Bürgerinitiative GiesenSchacht e.V. Die dortige Bilddokumentation zeigt ausführlich die extreme Staubeentwicklung einer Kalihalde im Trockenwetterfall.

Dass Kalihalden keine Staubbelastung hervorrufen, ist ein Ammenmärchen.

Der Antragstellerin ist aufzugeben, im Umfeld der Halden entsprechende Messstellen zu errichten. Dies betrifft einen Gesamtradius von mindestens 800 Metern. Erst dann kann die Frage der Staubbelastung geklärt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass die Antragstellerin die genaue Zusammensetzung der auf die Halde verbrachten Abraumstoffe zwar benennt (Band 1.1.3e), gleichzeitig eine toxikologische Untersuchung der Staubbelastung unterlässt.

Insoweit sind diese im Rahmen der Emissionen ausdrücklich zu berücksichtigenden Stäube und deren Belastung für die Umwelt zu berücksichtigen.

Hier können bereits im Mikrogrammbereich unzulässige Grenzwertüberschreitungen vorliegen. Ohne genaue stoffliche Analyse der Stäube einschließlich einer exakten Ermittlung von tatsächlichen und einer Prognose bezüglich der zukünftigen Belastung ist keine Genehmigungsfähigkeit gegeben.

Bei mehreren hundert Mio. Tonnen Abraum kann nicht mit einer untergeordneten Bedeutung der – meist hochgiftigen und krebserregenden - Aufbereitungshilfsstoffe argumentiert werden. Selbst im Promillebereich reden wir hier noch von ca. 500.000 Tonnen Aufbereitungshilfsstoffe.

Das ist keine unbedeutende Menge. Anreicherungsprozesse und Wechselwirkungen müssen dargelegt und nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Dies ist aber nicht der Fall.

Die Problematik ist in jedem Fall zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Bad Hersfeld Rotenburg (Standort des Werkes Werra der Antragstellerin) mit die höchste Krebsrate in Hessen aufweist (<https://www.laekh.de/die-kammer/standort-frankfurt/krebsregister/die-kammer-standort-frankfurt-ergebnisse-und-veroeffentlichungen>). Dies muss nicht im direkten Zusammenhang mit dem Kalibergbau und den dadurch bedingten Umwelteinflüssen stehen, ist aber in jedem Fall umfassend zu untersuchen. Das gesundheitliche Risiko muss ausgeschlossen werden. Dies setzt eine ordnungsgemäße Staubanalyse voraus.

Durch den hiesigen Antrag können die gesundheitlichen Risiken nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund einer fehlenden Prognose bezüglich der zu erwartenden Staubeentwicklung und der ganz offensichtlich - untauglichen Staubbeurteilung der Antragstellerin sowie der fehlenden Emissionsparameter ist eine Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben.

4. Unzumutbare Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung durch unzulässige Beeinträchtigung des Grundwassers mit Salzen und Schwermetallen

Durch das streitgegenständliche Vorhaben wird die Trinkwasserversorgung, insbesondere im Bereich Unterbreizbach, gefährdet.

a) Versalzung nach Antragsunterlagen

Schon die Antragsunterlagen belegen eine erhebliche zusätzliche Versalzung des Grundwassers.

Durch die Halde kann es darüber hinaus aufgrund von geomechanischen Prozessen zu neuen Wegsamkeiten für Salzhaltiges Grundwasser kommen.

b) Untaugliche Prognosegrundlagen

Vorab ist zunächst auszuführen, dass es weiterhin an einer ausreichenden Analyse des Ist- und Soll-Zustandes (3-D-Modell) mangelt. Die erforderliche Genauigkeit wird nicht erzielt. Ich verweise auf die benannten Behördenstellungen.

Die derzeitigen Annahmen der Antragstellerin sind nicht für eine hinreichende Prognose geeignet.

Ich verweise hier zunächst wiederum auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. Krupp in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 06.08.2018 (Seite 2 ff. **Anlage 2**) und vom 15.07.2018 (**Anlage 3**), insbesondere hier auf Seite 22/23.

Zusammenfassend sind folgende Mängel hier darzulegen:

- Die Ausgangsdaten für die Basisabdichtung sind untauglich. Die labormäßige Bestimmung der kf-Werte der Dichtungsmaterialien ist nicht nach DIN 18130-1, nicht nach dem Stand der Technik und unter nicht realitätsnahen Bedingungen erfolgt. Die Werte sind für die erforderlichen Nachweise unbrauchbar. Überhaupt ist die Anwendung des Darcy-Gesetzes für den Haldenkörper selbst kritisch zu sehen.
- Die bei Herstellung der Basisabdichtung mit Süßwasser erzielten und „nachgewiesenen“ kf-Werte sind für die Betriebs- und Nachbetriebsphase nicht relevant. Die kf-Werte der Basisabdichtung unterliegen signifikanten Verschlechterungen infolge der Einwirkung

von Haldenlösungen und die Verwendung dieser kf-Werte zur Bestimmung der „Restinfiltration“ ist daher sachlich falsch. Die in Abbildungen (z.B. Blatt 3662) angegebenen kf-Werte für die zweilagige Basisdichtung von $k_f \leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s entsprechen auch nicht dem harmonischen Mittelwert von $k_f \leq 7,5 \cdot 10^{-10}$ m/s und sind daher auch falsch.

- Die Änderungen des Quellzustands der Tonminerale haben auch Auswirkungen auf die bodenmechanischen Parameter der Dichtungsmaterialien. Es ist nicht nachvollziehbar, wo und wie dies berücksichtigt wird.
- Die bei Herstellung der Basisabdichtung mit Süßwasser erzielten und „nachgewiesenen“ bodenmechanischen Kennwerte sind für die Betriebs- und Nachbetriebsphase nicht relevant, weil sie unter abweichenden Randbedingungen ermittelt worden sind.
- Sowohl der kurzfristige wie auch der langjährige Anfall von Haldenwasser sowie die „Restinfiltration“ werden aus mehreren Gründen falsch (zu niedrig) berechnet:
 - kleinere kf-Werte der Basisdichtung bei Salzwasserbeeinflussung
 - zu geringe hydraulische Gradienten bzw. Einstauhöhen
 - zu geringe Sickerwassermengen aus anhaftender Fabriklösung
 - falsche Formel bezüglich Verdunstung
 - Kondensation von Luftfeuchte größer als Verdunstung

Die beabsichtigte Haldenabdeckung führt zu mehr Haldenwasser!

- Es fehlen Nachweise, dass die Drainagesysteme den vertikalen und horizontalen Beanspruchungen im Bereich der Haldenbasis schadlos widerstehen. Ebenso fehlen Nachweise, wie die als mechanische Störkörper wirkenden Drainagebauwerke sich auf das Basisdichtungssystem auswirken, und wie langfristig die Gebrauchstauglichkeit der Basisdichtung und der Drainagen gewährleistet wird.

Auch die angedachte, aber nicht kurzfristig wirksame Haldenabdeckung (besser Schüttung) ist untauglich. Die Abfallmenge wird vergrößert und das Schadstoffspektrum erweitert.

Die vorhabenbezogene Restinfiltration im Rahmen einer sogenannten bilanziellen Kompensation ist nicht nur rechtlich untauglich, sie ist auch fachlich offensichtlich unzutreffend.

Die Quadratur des Kreises erscheint dagegen als äußerst aussichtsreiches Unterfangen.

Die Antragstellerin verkennt, dass bezüglich der bereits bestehenden Grundwasserbeeinträchtigung durch die Haldensickerwässer (auch Restinfiltration genannt) der Sanierungspflicht gemäß § 90 WHG besteht. Die bestehenden Gewässerschäden durch die rechtswidrige Beeinträchtigung der Grundwässer unter Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot, das Verbesserungsgebot sowie das Trendumkehrgebot im Sinne von § 47 und 48 WHG (und in Verbindung mit der Wasserrahmenrichtlinie) zwingt hier die Behörde zum Einschreiten. Die Schäden sind ausschließlich anthropogen verursacht. Man kann eine Sanierungspflicht nicht gegen eine weitere Verschlechterung aufwiegen.

Auch im sog. „Null“-Szenario ist die Antragstellerin zur Umsetzung von Grundwasserschutzmaßnahmen verpflichtet!

Im Übrigen ist jede weitere - d.h. jede fortschreitende oder andauernde Verschlechterung des Grundwassers unzulässig:

- Anfallende Salzlösungen sind grundsätzlich immer so effektiv wie technisch möglich zu fassen und ordnungsgemäß, also unter Befolgung aller einschlägigen gesetzlichen Regelungen, zu entsorgen / abzuleiten.
- Bilanzielle Gegenrechnungen oder Kompensationen von „Effizienzsteigerungen“ sind nicht zu akzeptieren und ineffiziente Fassungssysteme sind von den Behörden nicht zu dulden.

Darüber hinaus zeigt das numerische Grundwassermodell schwere Mängel. Dies betrifft nicht die geologische Grundlage (Untergrundverhältnisse und Ausbildung der Grundwasserstockwerke), sondern vielmehr die Ausbildung der Randbedingungen.

Unabhängig von der Problematik, dass sowieso nicht kompensiert werden kann, tritt hier eine völlig neue quantitative und qualitative Schadensproblematik ein, indem weitere, bisher nicht versalzene Bereiche des Grundwassers durch die Versalzung beeinträchtigt werden. Das Monitoring hilft da nicht!

Hinzu kommt die Beeinträchtigung durch die in der Halde befindlichen Fabrikationsrückstände und Rückstände aus der Aufbereitung, welche mutmaßlich hochgiftig und krebserregend sind.

Darüber hinaus besteht die Problematik der Schwermetallbelastung durch die Reaktion der salzhaltigen Wässer mit den vorhandenen Gesteinen und geologischen Ablagerungen.

Auf die bisherige Schwermetallbelastung, die vor Ort festgestellt wurde und im Grundwasser zu verzeichnen ist, wird verwiesen.

Ebenfalls zu beachten ist die Umströmung und Änderung der Strömungsrichtung durch den Haldenkörper und den damit verbundenen Druckaufbau (Barrierewirkung). Auch hier kann es zu einer Umströmung des Haldenkörpers mit zusätzlichem Austrag von Salzwässern in alle Richtungen kommen.

Entsprechende Schutzmaßnahmen wurden weder vorgesehen noch sind sie ergriffen worden.

Ebenfalls fehlt es an Kompensationsmaßnahmen auf Kosten der Antragstellerin.

Der Eingriff ist weder kompensationslos hinzunehmen noch überhaupt statthaft, da er vermeidbar ist.

Selbst bei einer unterstellten Zulässigkeit der Aufhaldung kann nicht nachvollzogen werden, warum nicht bereits während der Betriebsphase sofort und unmittelbar die Halden- und Haldensickerwässer vermieden werden können.

Ähnlich dem Dickstoffversatz unter Tage besteht auch hier die Möglichkeit, die entsprechenden Aufhaldungen zu binden oder Abschnittsweise abzudecken, um eine wesentlichere wasserundurchlässigere Schicht zu erzeugen und entsprechende Haldensickerwässer zu vermeiden. Gleiches gilt dann für die Haldenwässer selbst, da gebundene Salze wesentlich geringere Auslaugungserscheinungen haben als ungebundene Salze.

Untersucht wurden im Übrigen lediglich Abdeckungen, nicht aber Bindungen des Schüttgutes zur Vermeidung von Auslaugungen und Sickerwasser.

Hier ist in jedem Fall die Antragsunterlage völlig unzureichend.

Eine Vermeidbarkeit des Anfalls der Haldenwässer sowie der Restinfiltration wurde in planfeststellungswürdigen Weise nicht dargelegt.

Dargelegt wurden lediglich zukünftige mögliche Szenarien und Entwicklungsstufen nach Abschluss der Haldenbewirtschaftung. Effektive Maßnahmen während der Haldenbewirtschaftung wurden nicht dargelegt.

Im Übrigen wurden auch entsprechende Maßnahmen nach Abschluss der Haldenbewirtschaftung nur theoretisch dargelegt und sind ausdrücklich nicht Gegenstand der Antragsunterlagen.

Entsprechende Auflagen, nicht bewirtschaftete Haldenteile sofort abzudichten, wären hier zwingend.

5. Unzumutbare Beeinträchtigung durch den Haldenkörper mit Erdrückungswirkung sowie unzulässige Verschattung

Durch das streitgegenständliche Vorhaben kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Landschaft. Die bestehenden Haldenkörper sind bereits Fremdkörper in der Landschaft.

Diese Fremdkörperfunktion wird durch die geplante Haldenerweiterung noch massiv verstärkt.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Haldenhänge besonders steil ausgestaltet sind.

Dies ist nicht nur für eine spätere Abdeckung schädlich (steile Flanken erschweren geeignete Abdeckung), sondern verstärkt auch den entsprechenden Charakter einer Wand.

Die Erdrückungswirkung des massiven Haldenkörpers ist im vorliegenden Fall besonders problematisch, da sie nicht nur in unmittelbarer Nähe zur vorhandenen Bebauung liegt, sondern weil sie auch aufgrund der Breite und der Hauptblickrichtung (Süden) zu einer erheblichen Verschattung führt.

Schließlich ist bezüglich der vorliegenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erdrückungswirkung und der Verschattung zu rügen, dass der Schüttungswinkel wesentlich flacher ausgeprägt werden könnte. Damit kann die Belichtung und Besonnung besser gewährleistet werden und die Erdrückungswirkung wird wesentlich reduziert. Insbesondere wäre in diesem Fall auch eine entsprechende Haldenabdeckung mit Begrünung bei einem flacheren Winkel ohne weiteres möglich.

6. Vermeidbare und damit unzulässige Beeinträchtigung besonders geschützter Arten

Hier wird auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere im Einwendungsvortrag vom 09.07.2015 S. 15 ff., Bezug genommen.

Eine Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete wurde in einer Vorprüfung fehlerhaft ausgeschlossen.

Die angebliche fehlende Betroffenheit kann schon deshalb nicht zutreffen, weil eine hinreichende Untersuchung der Fischtoxizität der Salzabwässer und der Grenzwerte in der Werra nicht vorliegt.

Vielmehr wurde nachgewiesen, dass die Magnesium/Kalium/Natrium-Ionen einen erheblichen Anteil an der Toxizität gegenüber Fischen haben (Anlage Meinelt Fischtoxizität) und entspre-

chend den Anteilen an der Gesamtkonzentration bei einer Gesamtkonzentration vom 1.700 mg/l bereits eine Fortpflanzung nicht mehr möglich ist.

Die dauerhafte Aufrechterhaltung des Zustands und damit die Unmöglichkeit der Zielerreichung ist unzulässig.

Durch die Haldenerweiterung kommt es zu zusätzlichen Haldenwässern und damit zu zusätzlichen Einträgen von Schadstoffen in das Oberflächengewässer (Grundwasser und Direkteinleitung).

Es ist absolut unsinnig, dass hier eine Kompensation stattfinden soll.

Zum einen sind die Althalden sanierungspflichtig (§ 90 WHG), sodass auch ohne die hier maßgebliche Haldenerweiterung zwingend eine Reduzierung der Grundwasserbelastung und damit eine Reduzierung der Belastung erfolgen muss.

Die zusätzliche Belastung der Haldenerweiterung ist ebenfalls offenkundig und auch eingestanden.

Mehr als 30.000 m³ Salzabwasser dringen zusätzlich als Haldensickerwässer in das Grundwasser jährlich ein. Eine effektive Verringerung der Gesamtbelastung wurde nicht nachgewiesen, wäre aber auch bezüglich der Althalden und der damit sowieso bestehenden Sanierungspflicht irrelevant.

Durch das geplante Vorhaben wird daher in jedem Fall nicht nur die Versalzung und damit die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes weiter aufrechterhalten, sondern zusätzlich auch verstärkt.

Die FFH-Vorprüfung ist insoweit absolut untauglich.

Der Eingriff ist nachgewiesen, ebenso die Aufrechterhaltung der bestehenden Beeinträchtigung.

Aus diesen Gründen hätte eine FFH-Vollprüfung zur Vermeidbarkeit stattfinden müssen.

Dass die Grundwasserbelastung vermeidbar ist, wurde bereits dargelegt (vgl. Anlage 3 Gutachten Dr. Krupp).

Die Vermeidbarkeit betrifft sowohl die Aufhaltung als auch die Abdichtung und den Grundwasserzutritt.

Das Vorhaben ist daher auch insoweit nicht zulässig.

7. Grundwasserbeeinträchtigung – keine Umweltverträglichkeit und Verstoß gegen europäische Umweltschutzvorschriften (Wasserrahmenrichtlinie)

Das hier streitgegenständliche Vorhaben ist nicht umweltverträglich. Dies gilt im Besonderen bezüglich der direkten Belastung des Grundwassers durch nicht gefasste Haldenwässer und Restinfiltration.

Auch hier verweise ich auf die Darlegungen des Herrn Dr. Krupp (**Anlage 2 und 3**) sowie die Behördenstellunghnahmen

- des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 10.05.2017,
- des Thüringer Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 27.04.2017,

- des HLNUG vom 28.09.2017,
- des HLNUG vom 14.06.2017 sowie
- des Dezernates 31-6 vom 24.05.2017,

die eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens mangels Prüffähigkeit, insbesondere aber auch mangels Nachweis der Verträglichkeit verneinen.

Im Einzelnen:

Zunächst wird darauf verwiesen, dass sich der hier maßgebliche Grundwasserkörper sich aufgrund der Salzabwasserbelastung in einem schlechten chemischen Zustand befindet.

Hier liegen ein signifikanter Eintrag und eine signifikante Belastung des Grundwasserkörpers durch die bisherigen Halden vor.

Hinzu kommt, dass im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die Auswirkung des gesamten Vorhabenbetriebes sowie weiterer Vorhaben und die Vorbelastung zwingend mit berücksichtigt werden müssen (vgl. EuGH, Urteil vom 24.11.2011, C - 404/09 - alto sil).

Eine isolierte Betrachtung ausschließlich der Haldenerweiterung oder nur der Phase 1 ist aufgrund der Gesamtbetrachtung der Antragstellerin bezüglich der Salzabwasserbelastung so wieso nicht zulässig.

Damit ist festzustellen, dass aufgrund des schlechten Zustandes des Grundwasserkörpers jede weitere Verschlechterung des Grundwasserkörpers unzulässig ist und jede weitere Beeinträchtigung eine zwingende Versagung des Projektes erfordert. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015, Aktenzeichen C-461/13.

Eine Verbesserung des Zustandes erfolgt durch das Vorhaben nicht, sondern eine Verschlechterung.

Es gibt seitens der Antragstellerin keine Maßnahmen zur Verbesserung des durch die Salzabwasserbelastung extrem beeinträchtigten Grundwasserkörpers. Im Gegenteil, die Fortsetzung der Grundwasserbelastung durch Haldensickerwässer wird damit begründet, dass der Grundwasserkörper schlecht sei.

Durch das zu beurteilende Vorhaben erfolgt auch eine weitere Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Ich verweise hier auf meine weiterhin vollumfänglich gültige Stellungnahme vom 09.07.2018 mit den Ausführungen unter Ziffer VI. und VII.

Entgegen den Darlegungen zur vermeintlichen Kompensation (zur Unzulässigkeit später) kommt es zu einem erheblichen Anstieg der Haldenwässer, insbesondere nunmehr auch durch die vermeintliche Verwirklichung in zwei Phasen.

Die Restinfiltration für die Basisabdichtung der Haldenerweiterung wird durch den Sachverständigen Dr. Krupp in seiner Stellungnahme gemäß **Anlagen 2 und 3** umfassend bezüglich der Fehlerhaftigkeit und der Untauglichkeit sowie der anfallenden Haldensickerwässer (Restinfiltration) dargestellt. Insoweit wird hier wieder Bezug genommen, ebenso auf die diesseitigen Ausführungen unter Ziffer 5.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gesamtsalzfracht mit der Erweiterungsfläche erheblich ansteigt. Die Darlegungen zur Kompensation sind insofern auch - unabhängig von der rechtlichen Unzulässigkeit - nicht tragfähig. Es wird im Rahmen der Kompensationsbetrachtung lediglich die mittlere Salzfracht pro Fläche beurteilt, nicht jedoch die tatsächliche Salzfracht, die durch die Erweiterung zusätzlich eingetragen wird.

Die in der Umweltverträglichkeitsstudie dargelegten Effekte der Verdünnung sind untauglich. Verdünnungseffekte sind kein Kriterium für die Grundwasserbelastung einschließlich der Gewässerbelastung und abwassertechnisch kein Kriterium.

Im Übrigen liegt keine Kompensation vor.

Bezüglich der bestehenden Haldenflächen besteht eine Sanierungspflicht nach § 90 WHG. Dies ist nicht zu verwechseln mit Ausgleichsmaßnahmen nach § 12 WHG.

Die Antragstellerin hat einen Sanierungsfall verursacht. Sie kann nicht weiter das Grundwasser belasten mit der Begründung, sie habe schon früher (zu Unrecht) belastet und belaste jetzt nur im gleichem Umfang (zu Unrecht) weiter.

Im Unrecht gibt es keine Kompensation.

Die Sanierungspflicht sowie die Pflicht nach dem Umweltschadengesetz bestehen unabhängig von der Erweiterung der Fläche. Eine Kompensationsmaßnahme kann hier demzufolge gar nicht vorliegen, da auch ohne die Erweiterung der Fläche hier die Altflächen abgedichtet werden müssen.

Das Vorhaben führt daher in jedem Fall zu einer signifikanten Verschlechterung des Grundwasserkörpers, erst recht im Zusammenspiel mit der gesamten weiteren Entsorgung von Salzabwässern seitens der Antragstellerin.

Das Verschlechterungsverbot gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird daher durch das Vorhaben verletzt. Es ist deshalb nicht genehmigungsfähig.

Ausnahmevorschriften für die Verschlechterung des Grundwassers gelten nur bezüglich der Pegelstandsänderung, im Übrigen nicht.

Die Vorschriften sind auch für jedes einzelne Projekt maßgeblich, ich verweise hier auf die Entscheidung des EuGH vom 01.07.2015, C 461-13.

Aber selbst wenn unter Missachtung jeglicher von einer Kompensation ausgegangen werden sollte und eine bloße Verschlechterung verneint wird, ist das Vorhaben dennoch unzulässig. Denn schon allein die Aufrechterhaltung des weiteren Salzeintrages durch die Infiltration des Haldenkörpers steht einer Zielerreichung des guten Zustandes des Grundwasserkörpers entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie sowie § 47 Abs. 1 Nr. 3 entgegen.

Der Europäische Gerichtshof hatte in dem bereits zitierten Urteil vom 01.07.2015 auch klargestellt, dass jedes Vorhaben unzulässig ist, welches einer Erreichung des Bewirtschaftungszieles entgegensteht.

Die Erreichung des Bewirtschaftungszieles des guten chemischen Zustands des Grundwassers wird durch die Jahrhunderte andauernde weitere Infiltration von Salzabwässern nicht erreicht, erst recht nicht innerhalb der vom EuGH gesetzten Frist für das Jahr 2015 oder für das Jahr 2021.

Konkrete Maßnahmen wurden im vorliegenden Fall nicht festgelegt. Im Übrigen wird aus den Antragsunterlagen ersichtlich, dass hier ausdrücklich etwaige Festlegungen nicht gewollt sind.

Sanierungsmaßnahmen bezüglich des Grundwassers werden nicht qualifiziert oder quantifiziert dargestellt, erst recht nicht der entsprechende Rückgang durch eine vollständige Abdeckung der Halde. Dies ist nicht einmal angedacht.

Eine Restinfiltration wird immer in Kauf genommen, auch wenn diese sich möglicherweise reduzieren könnte, wenn teilwirksame Abdeckungen vorliegen. Konkrete Zahlen oder gar belastbare Prognosen liegen hier jedoch nicht vor.

Es ist weiterhin damit zu rechnen, dass über Jahrhunderte Sickerwassereintrag selbst bei einer Teilabdeckung der Halde, die hier nicht Antragsgegenstand ist, stattfinden wird.

Da eine geplante Abdeckung allerdings nicht Antragsgegenstand ist, muss mit der vollen Belastung über mehrere Jahrhunderte weit über den Zielerreichungshorizont der Wasserrahmenrichtlinie gerechnet werden.

Das Ziel des guten Zustandes des Grundwassers kann daher nicht erreicht werden.

Aufgrund des schlechten Zustandes der Grundwasserkörper ist auch hier in jedem Fall von einer weiteren - unzulässigen - Verschlechterung des Grundwasserleiters auszugehen.

Auch insoweit wird das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie bzw. gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bzw. das Zielerreichungsgebot gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG missachtet. Tatsächlich wird auch der massive Eintrag von Salzionen im Wege der Restinfiltration durch die Basisabdichtung hindurch einschließlich der damit verbundenen Schwermetalllösung aus tonhaltigen Schichten eingestanden.

Die Schwermetallproblematik will man mit einem kaum als solches zu beschreibenden Konzept ohne entsprechende Eignungserkundung in den Griff bekommen. Dies begründet jedoch noch keine entsprechende Festlegung und hinreichend sicheren Schutz vor dem Eintrag von Schwermetallen in das Grundwasser (besser Herauslösung der Schwermetalle). Entsprechendes gilt für die Aufbereitungshilfsstoffe.

Hier kann schon eine konkrete Festlegung nicht getroffen werden.

Praktisch können hier nur die Schwermetalleinträge durch eine praktisch 100-prozentige Abdichtung vermieden werden.

In rechtlicher Hinsicht verbleibt es dabei, dass die zusätzliche Grundwasserbelastung nicht durch die sanierungspflichtige vermeintliche konzeptionelle Reduzierung von Einträgen der Althalde kompensiert werden kann.

Auch im „Null“-Szenario ist zu sanieren, d.h. der Grundwassereintrag zu verhindern, d.h. eine effiziente Haldenabdeckung u.Ä. zur Verhinderung von Haldensickerwässern (Restinfiltration) ist sowieso von der Antragstellerin zu realisieren.

Es besteht das absolute Verschlechterungsverbot für den bereits als schlecht eingestuften Grundwasserkörper. Die Restinfiltration soll weiterhin einen extrem erheblichen Umfang sowohl der Althalde als auch der Neuhalde beinhalten.

Die Ansicht des wasserrechtlichen Fachbeitrages, dass bei der Beurteilung nach der Wasserrahmenrichtlinie das Verschlechterungsverbot für bergbauliche Vorhaben dann eingehalten

wurde, wenn alle Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden und somit es nur zu einem unvermeidbaren Eintrag käme, ist offensichtlich unzutreffend.

Zum einen hat die Wasserrahmenrichtlinie durchaus bergbauliche Vorhaben im Blick und hier entsprechende Ausnahmen explizit vorgesehen (vgl. Art. 11 Abs. 3j der WRRL). Der Eintrag von Salz in das Grundwasser durch Bergbauhalden gehört hierzu nicht. Auch andere Halden dürfen das Grundwasser nicht schädigen.

Zum anderen hat die Europäische Kommission in Spanien durchgesetzt, dass die dortigen Halden, die das Grundwasser und das Oberflächenwasser beeinträchtigen, rückgebaut werden müssen.

Schließlich ist natürlich nach wie vor auf die Vermeidbarkeit der Aufhaltung und damit der Restinfiltration zu verweisen. Auf den bisherigen Vortrag wird hier Bezug genommen.

Das Vorhaben ist nicht genehmigungsfähig.

Die nationalen Genehmigungsbehörden haben solchen Vorhaben die Genehmigung zu versagen.

8. Oberflächengewässerbeeinträchtigung keine Umweltverträglichkeit und Verstoß gegen europäische Umweltschutzvorschriften (Wasserrahmenrichtlinie)

Durch die geplanten Haldenerweiterungen kann es auch zu einer Verschlechterung des Oberflächengewässers Werra. Ich nehme hier zunächst auf Ziffer 7 und Ziffer 8 bezüglich der Belastung durch diffuse Einträge von versalztem Grundwasser Bezug.

Bezüglich der Einleitung von Haldenwässern sind die Antragsunterlagen unvollständig.

Die nachgewiesene Schwermetallbelastung und die weiterhin nicht berücksichtigte Problematik der mutmaßlich hochgiftigen und krebserregenden Aufbereitungshilfsstoffe wurde nicht betrachtet.

Vor allem aber fehlt es auch an der gemeinsamen Betrachtung von diffusen Einträgen und der Salzabwasserbelastung bei Niedrigwasser und bei Hochwasser (Rückstau).

Auch insoweit sind die Antragsunterlagen unvollständig.

Eine Verschlechterung ist weder ausgeschlossen noch unwahrscheinlich. Dies ergibt sich schon unabhängig von der Erweiterung aus der Sanierungspflicht heraus.

Eine Abweichung von den Bewirtschaftungszielen ist unzulässig. Dem steht schon die Sanierungspflicht der Althalde entgegen.

Vor allem sind aber die Umweltauswirkungen (Salzabwasseranfall und Restinfiltration) durch Spülversatz vermeidbar.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist.

Die Antragsunterlagen sind nicht nur unvollständig und offenbaren erhebliche Lücken, sondern sind teilweise in den Ausgangsparametern, aber auch in den Schlussfolgerungen grob fehlerhaft.

Ebenso sind die Datengrundlagen für eine ordnungsgemäße Prognose unzureichend.

Es fehlt bereits an der Erforderlichkeit des Vorhabens, da andere Möglichkeiten zur abstoßfreien Produktion bestehen und unter Berücksichtigung aller Wirtschaftlichkeitsfaktoren, insbesondere der Gewässerbelastung einschließlich Abwasserabgabe, die abstoßfreie Produktion wirtschaftlicher ist als die derzeitige Produktion mit dem Entstehen von Salzabwasser als Produktionsabwasser sowie Haldenwässer. Vorsorglich stehen Alternativen zur Verfügung.

Die Grundwasserbelastung führt zu einer weiteren Verschlechterung mit räumlicher Ausdehnung des bereits geschädigten Grundwasserkörpers. Eine Erreichung der Bewirtschaftungsziele des guten Zustandes wird durch die dauerhafte und über mehrere Jahrhunderte einkalkulierte Belastung des Grundwassers definitiv verhindert, erst recht innerhalb der Fristen der Wasserrahmenrichtlinie.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens von Haldenwässern einschließlich der Restinfiltration von Salzabwasser in das Grundwasser unzureichend.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die beantragte Planfeststellung die bestehenden Probleme, insbesondere der Basisabdichtung sowie der Haldenwasserentsorgung, nicht gelöst werden. Sie sollen erst entwickelt werden. Da die Genehmigung von diesen Ergebnissen abhängig ist, kann nicht im Vorgriff auf diese in der Zukunft liegenden und nicht validierbaren Möglichkeiten im Rahmen einer Planfeststellung gesetzt werden.

Eine solche Plangenehmigung würde ja gerade nichts feststellen, sondern wäre eine Wette auf ein bestimmtes Ergebnis. Die Unzulässigkeit muss nicht weiter ausgeführt werden.

Gleiches gilt für die Belastung der Oberflächengewässer, welche im vorliegenden Antragsverfahren nur unzureichend untersucht wurde.

Die benannten Anlagen werden auf beiliegendem Datenträger zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Reitinger
Rechtsanwalt